

# **Satzung des Bürger-Schützenvereins Hünxe 1701 e.V.**

## I. NAME, SITZ, ZWECK UND GESCHÄFTSJAHR

### § 1

Der Verein führt den Namen „Bürger-Schützenverein Hünxe 1701 e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Hünxe, Kreis Wesel.  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2

- (1) Zweck des Vereins ist es, altüberlieferte Sitten und Gebräuche zu pflegen, die Zusammengehörigkeit der Bürgerschaft auf kulturellem Gebiet zu festigen und den Schießsport als Leibesübung zu fördern. Durch laufende Schießveranstaltungen sowie durch Ausrichtung und Teilnahme an Schießsportwettkämpfen wird der Schießsport in seiner Vielfalt gefördert.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein übt parteipolitisch Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Er bekennt sich zum freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

### § 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 4

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller die Hauptversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

### § 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Hauptversammlung.

## § 6

Alle Mitglieder haben sich stets für die Belange des Vereins und für die Erhaltung des Vereinsvermögens einzusetzen. Ehrenhaftes und faires Auftreten innerhalb und außerhalb des Vereins ist eine selbstverständliche Pflicht.

## § 7

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft geht verloren, wenn der Beitrag nicht bis zum 31.03. des folgenden Jahres eingezahlt worden ist.
- (4) Bei schwerem vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch die Jahreshauptversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann Einspruch einlegen, über den die nächste Hauptversammlung endgültig entscheidet.

### III. ORGANE DES VEREINS

## § 8

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand.

## § 9

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Außerordentliche Hauptversammlungen beruft der Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 20 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich eine Einberufung beantragen.
- (3) Die Hauptversammlungen werden durch den Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladung hat sieben Tage vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (4) Eine Hauptversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist eine neue Hauptversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.

## § 10

Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,

- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- g) Änderung der Satzung und des Vereinszweckes,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) endgültige Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 4 Abs. 2)
- j) endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 7 Abs. 4)
- k) Festlegung von Veranstaltungen,
- l) weitere Entscheidungen, soweit sie von der Hauptversammlung ausdrücklich beschlossen werden.

## § 11

- (1) Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Hauptversammlungen. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden leitet das älteste anwesende Mitglied die Hauptversammlung.
- (2) Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird öffentlich abgestimmt. Die Hauptversammlung kann im Einzelfall beschließen, dass geheim abgestimmt wird.
- (3) Wahlen werden durch Zuruf vollzogen. Wenn die Satzung es bestimmt oder wenn ein Mitglied widerspricht, erfolgen sie durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, aber nicht zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (5) Über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - 1. dem Vorsitzenden (Oberst),
  - 2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (Major),
  - 3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Hauptmann),
  - 4. dem Kassenwart (Oberleutnant),
  - 5. dem Schriftführer (Oberleutnant),
  - 6. dem Oberleutnant,
  - 7. dem Adjutanten für den Oberst (Oberleutnant),
  - 8. dem Adjutanten für den König (Leutnant),
  - 9. dem Adjutanten für den Major (Leutnant),
  - 10. dem 1. Fahnenoffizier (Leutnant),
  - 11. dem 2. Fahnenoffizier (Leutnant),
  - 12. dem Fahnenträger (Fähnrich),
  - 13. dem Hauptfeldwebel
  - 14. dem Seniorenbetreuer (Oberfeldwebel),
  - 15. dem 1. Schießwart (Oberfeldwebel),
  - 16. weiteren Schießwarten in erforderlicher Anzahl (Feldwebel),
  - 17. Unteroffizieren ZBV in erforderlicher Anzahl,
  - 18. der Beisitzerin,
  - 19. dem jeweiligen Jahreskönig als beratendes Mitglied.

Die erforderliche Anzahl der stellvertretenden Schießwarte sowie der Unteroffizieren ZBV werden vom Vorstand festgelegt;  
die Besetzung kann nur von der Hauptversammlung vorgenommen werden.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenwart.  
Die Vertretungsberechtigung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wahrgenommen.

### § 13

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im jährlichen Wechsel scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Die Neuwahl geschieht wie folgt:

a) In Jahren mit ungerader Zahl werden folgende Vorstandsmitglieder neu gewählt:

der Vorsitzende (Oberst),  
der 2. stellvertretende Vorsitzende (Hauptmann),  
der Kassenwart (Oberleutnant),  
der Adjutant für den Oberst (Oberleutnant),  
der Adjutant für den König (Leutnant),  
der 1. Fahnenoffizier (Leutnant),  
der Fahnenträger (Fähnrich),  
der Hauptfeldwebel,  
der 1. Schießwart (Oberfeldwebel),  
die Schießwarte (Feldwebel) in ungerader numerischer Reihenfolge,  
die Unteroffiziere ZBV in gerader numerischer Reihenfolge.

b) in den Jahren mit gerader Zahl werden folgende Vorstandsmitglieder neu gewählt:

der 1. stellvertretende Vorsitzende (Major),  
der Schriftführer (Oberleutnant),  
der Oberleutnant,  
der Adjutant für den Major (Leutnant),  
der 2. Fahnenoffizier (Leutnant),  
der Seniorenbetreuer (Oberfeldwebel),  
die stv. Schießwarte (Feldwebel) in gerader numerischer Reihenfolge,  
die Unteroffiziere ZBV in ungerader numerischer Reihenfolge  
die Beisitzerin

- (2) Ein Vorstandsmitglied kann von einer außerordentlichen Hauptversammlung aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen werden.
- (3) Scheidet im Laufe der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung einen geeigneten Ersatzmann für das betreffende Amt zu berufen.

### § 14

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.  
Er ist für die Durchführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist weiterhin verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und für die Erhaltung des Vereinsvermögens.

### § 15

- (1) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist unverzüglich einzu-

berufen, wenn von einem Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Beratungspunkte es verlangt wird.

- (2) Für die Ladungsfrist und die Form der Einberufung gilt § 9 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann von der Frist und der Form der Einladung abgewichen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) § 11 gilt entsprechend.

#### IV. SATZUNGSÄNDERUNG, ÄNDERUNG DES VEREINSZWECKS UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

##### § 16

- (1) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

##### § 17

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung mit der Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks soll das Vereinsvermögen der Gemeinde Hünxe mit der Auflage übergeben werden, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der örtlichen Sportvereine zu verwenden.

##### § 18

- (1) Daten und Datenschutz. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden beim Verein gespeichert, übermittelt und geändert im Sinne des Datenschutzgesetzes (BDSG). Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zu Vereinszwecken nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzbedürftiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.
- (2) Jede Person hat das Recht auf
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
- (3) Beim Austritt eines Mitgliedes werden die Daten aus den Verzeichnissen gelöscht, soweit gesetzliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren aufbewahrt.
- (4) Allen beim Verein mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnisse über Daten haben, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zum jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch dann weiter, wenn diese Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld

beim Verein ausscheiden.

## § 19

Die Satzung tritt mit Genehmigung der Hauptversammlung in Kraft.

Präambel: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher/weiblicher/inter bzw. divers als Sprachform verzichtet.  
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Hünxe, den 25.01.2019

Der Vorstand